

**Geschäftsbedingungen der SCHAUB Umwelttechnik GmbH  
für die Bestellung von  
Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen**

## 1. Zweck

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Schaub Umwelttechnik GmbH als Besteller einerseits des Lieferanten andererseits im Falle des Zustandekommens eines Einzelvertrages zwischen den Vertragsparteien über die Bestellung von Waren, Werkleistungen oder Dienstleistungen durch den Besteller beim Lieferanten.

## 2. Zustandekommen und Inhalt eines Einzelvertrages

### 2.1.

Ein Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien kommt durch eine Bestellung des Bestellers in Textform und den Zugang der korrespondierenden Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Besteller in Textform oder durch ein Vertragsangebot des Lieferanten in Textform und den Zugang der korrespondierenden Auftragsbestätigung des Bestellers beim Lieferanten in Textform zustande.

### 2.2.

Der Besteller ist an seine Bestellungen 10 Tage ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Der Lieferant ist an seine Vertragsangebote 30 Tage ab Zugang beim Besteller gebunden.

### 2.3.

Die Erbringung von Leistungen vor dem Zustandekommen des Einzelvertrages begründet keine Verpflichtungen des Bestellers.

### 2.4.

Der Einzelvertrag soll den Vertragstyp, die Art, den Umfang, den Ort, die Zeit, die Beschaffenheit und den Preis der bestellten Leistung regeln.

### 2.5.

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen dem Einzelvertrag einerseits und diesen Geschäftsbedingungen andererseits hat der Einzelvertrag Vorrang.

2.6.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden auf den Einzelvertrag auch dann keine Anwendung, wenn der Besteller deren Geltung nicht widersprochen hat.

### 3. Prüfung technischer Vorgaben

Der Lieferant wird technische Vorgaben oder Unterlagen, die er vom Besteller bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages erhält, nach Maßgabe seiner technischen Qualifikation auf offenkundige Fehler und offenkundige Probleme für die Realisierung der Bestellung unverzüglich prüfen und festgestellte Fehler oder Probleme unverzüglich dem Besteller in Textform mitteilen.

### 4. Vorbehalt von Leistungsänderungen

4.1.

Handelt es sich bei dem Einzelvertrag um einen Werkvertrag oder einen Dienstleistungsvertrag, ist der Besteller dazu berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 7 Tagen einseitig den Inhalt und oder den Umfang der bestellten Leistung in Textform zu ändern, sofern und soweit der Betrieb des Lieferanten auf die Erbringung der geänderten Leistung eingerichtet und die Erbringung der geänderten Leistung für den Lieferanten auch nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist. Dies gilt analog auch für die Erbringung zusätzlicher Leistungen auf Verlangen des Bestellers.

4.2.

Der Lieferant wird das Änderungsverlangen des Bestellers prüfen und dem Besteller in Textform innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens unter Vorlage der dazugehörigen Kalkulation mitteilen, ob er die geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt und ob und welche Auswirkungen dies auf den Preis und die Leistungszeit hat. Liegen solche Auswirkungen vor, übermittelt der Lieferant dem Besteller zugleich ein neues Vertragsangebot, welches der Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annimmt oder ablehnt.

4.3.

Der Lieferant erhält für die bis zum Zugang des Änderungsverlangens erbrachten Leistungen die auf diese Leistungen entfallende Vergütung sowie eine Entschädigung für die bis zum Ablauf der Ankündigungsfrist nicht mehr vermeidbaren Aufwendungen und Kosten.

4.4.

Der Besteller ist dazu berechtigt, die für die Annahme oder Abnahme der Leistungen des Lieferanten vereinbarte Leistungszeit durch einseitige Erklärung in Textform um maximal 6 Monate zu verlängern. In der Zeit zwischen dem Zugang der Erklärung beim Lieferanten und dem Ablauf des Verlängerungszeitraums tritt kein Annahmeverzug des Bestellers ein.

## 5. Leistungserbringung

5.1.

Der Lieferant erbringt die bestellten Leistungen durch eigenes und hierfür hinreichend qualifiziertes Personal.

5.2.

Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch den Einsatz der Nachunternehmer objektiv eine Beeinträchtigung berechtigter wirtschaftlicher Interessen des Bestellers zu besorgen ist.

5.3.

Der Lieferant ist in der Bestimmung der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der Ausführung der Leistungen frei. Der Besteller besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber dem vom Lieferanten eingesetzten Personal.

## 6. Vergütung und deren Fälligkeit

6.1.

Die Vergütung des Lieferanten ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

6.2.

Alle im Einzelvertrag vereinbarten Preise sind Festpreise und umfassen insbesondere auch Lieferkosten, Steuern, Zölle, Gebühren, Abgaben, Reisekosten, Spesen und Aufwendungen.

6.3.

Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß Ziffer 4.1. dieser Geschäftsbedingungen hat der Lieferant Preise anzubieten, welche aus den Preisen für die ursprüngliche Leistung entwickelt sind und im Verhältnis zu diesen und dem relevanten Markt der Billigkeit entsprechen.

6.4.

Die Vergütung des Lieferanten wird innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über die bereits vollständig ausgeführte und, falls es sich bei dem Einzelvertrag um einen Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag handelt, abgenommene Leistung zur Zahlung fällig. Die Rechnung muss mindestens die Art, die Menge, die Einzelpreise, den Gesamtpreis, die anwendbaren Steuern, das Bestelldatum, die Bestellnummer, die Leistungszeit, die Rechnungsnummer und Belege über die Ausführung der Leistungen beinhalten.

6.5.

Auch in der vorbehaltlosen Zahlung einer Rechnung liegt weder eine Abnahme der Leistung noch ein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit der Rechnung.

6.6.

Bezahlt der Besteller eine Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, wobei der Tag der Veranlassung der Zahlung maßgeblich ist, ist er zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

## **7. Abnahme und Prüfung der Leistungen des Lieferanten**

7.1.

Handelt es sich beim Einzelvertrag um einen Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag, findet für die Werkleistungen oder Dienstleistungen des Lieferanten eine förmliche Abnahme durch Erstellung und Unterzeichnung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls statt.

7.2.

Dem Abnahmeprotokoll liegt eine vom Besteller durchgeführte Prüfung der Vertragsgemäßheit der Werkleistungen oder Dienstleistungen des Lieferanten zu Grunde, zu der der Lieferant vom Besteller unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuladen ist.

7.3.

Die Prüfung der Vertragsgemäßheit der Werkleistungen oder Dienstleistungen des Lieferanten durch den Besteller erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung der Leistungen beim Besteller.

7.4.

In der tatsächlichen Entgegennahme und oder Nutzung der Werkleistungen oder Dienstleistungen liegt keine Abnahme durch den Besteller.

7.5.

Handelt es sich beim Einzelvertrag um einen Kaufvertrag in der Form eines Handelskaufs, prüft der Besteller die Waren und Leistungen bei der Lieferung lediglich auf offenkundige Mängel in Bezug auf die Identität, die Menge und durch den Transport verursachte oder auf den ersten Blick erkennbare Schäden. Im Übrigen ist der Besteller von der Untersuchungspflicht und der Rügepflicht des § 377 HGB befreit.

## 8. Mängelrechte

8.1.

Mängelansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Leistungen des Lieferanten verjähren, wenn es sich bei dem Einzelvertrag um einen Kaufvertrag handelt, in 3 Jahren nach der Ablieferung, wenn es sich bei dem Einzelvertrag um einen Werkvertrag handelt, in 3 Jahren nach der Abnahme, und wenn es sich bei dem Einzelvertrag um einen Dienstvertrag handelt, in 6 Monaten nach der Erbringung der Leistung. Falls sich aus gesetzlichen Bestimmungen längere Verjährungsfristen für die Mängelansprüche ergeben, gelten diese längeren Verjährungsfristen.

8.2.

Mängel der Leistungen des Lieferanten werden vom Lieferanten nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben.

8.3.

Diese Nacherfüllung geschieht nach Wahl des Lieferanten durch kostenfreie Mangelbeseitigung oder Nachholung der Leistung.

8.4.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte zu.

8.5.

Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist auszugehen, wenn dem Lieferanten eine Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn sie aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.“

## 9. Nutzungsrechte

### 9.1.

Der Lieferant räumt dem Besteller an allen nach Maßgabe von Einzelverträgen erbrachten Leistungen das ausschließliche, unbefristete, unbeschränkte, übertragbare und unwiderrufliche Recht zur Nutzung für alle Verwertungsarten ein.

### 9.2.

Der Besteller erwirbt an allen körperlichen und unkörperlichen Ergebnissen der Leistungen des Lieferanten, die bei und zum Zwecke der Erfüllung eines Einzelvertrages entstanden sind, das alleinige Eigentum und die alleinige Rechtsinhaberschaft mit dem Zeitpunkt der Entstehung.

### 9.3.

Die Rechtseinräumungen gemäß vorstehenden Ziffern 9.1. und 9.2. sind mit der Vergütung gemäß Ziffer 6. dieser Geschäftsbedingungen vollständig abgegolten.

## 10. Freiheit der Leistungen von Schutzrechten Dritter

### 10.1.

Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass dessen Leistungen und oder deren Verwendung keine Rechte Dritter verletzen und die Nutzung dieser Leistungen durch den Besteller keiner Gestattung durch Dritte bedarf.

### 10.2.

Der Lieferant stellt den Besteller einschließlich dessen Vertreter und Mitarbeiter von sämtlichen Verbindlichkeiten, Schäden und Aufwendungen frei, die diesem oder dessen Vertretern und Mitarbeitern aus einer Verletzung der Garantie gemäß vorstehender Ziffer 10.1. erwachsen.

## 11. Haftung

### 11.1.

Die Haftung der Vertragsparteien auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach dieser Klausel.

### 11.2.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich ohne Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3.

Die Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie aus einer Garantie ist unbeschränkt.

11.4.

Im Übrigen haften die Vertragsparteien im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur dann, wenn sie eine Verpflichtung verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, so genannte Kardinalpflicht. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der typischer Weise bei Geschäften der vorliegenden Art entsteht, mit deren Entstehung also bei Geschäften der vorliegenden Art typischer Weise gerechnet werden muss.

11.5.

Jeder Vertragspartei bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

11.6.

Die sich aus dieser Klausel ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Vertragsparteien.

## 12. Vertraulichkeit

12.1.

Sämtliche Informationen und Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung eines Einzelvertrages offenbart hat, gelten als Geschäftsgeheimnisse des Bestellers im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, sofern und soweit sie nicht ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet wurden oder ihrer Art nach offensichtlich nicht vertraulich sind oder ohne Rechtsverletzung offenkundig geworden sind.

12.2.

Jede Offenbarung gegenüber Dritten und jede nicht zur Ausführung eines Einzelvertrages erforderliche Verwendung geschäftsgeheimer Informationen oder Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 12.1. ist dem Lieferanten nur mit vorheriger und schriftlicher Zustimmung des Bestellers erlaubt.

### 13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1.

Zustande gekommene Werkverträge können nach den für diesen Vertragstyp geltenden gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Zustande gekommene Dienstleistungsverträge können vom Besteller unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen ordentlich und vom Lieferanten nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

13.2.

Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 14. Vertragsstrafe

14.1.

Für die schuldhafte Überschreitung eines im Einzelvertrag vereinbarten Termins für die Erbringung einer vom Besteller beim Lieferanten bestellten Leistung hat der Lieferant für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der für die verspätet erbrachte Leistung vereinbarten Nettovergütung an den Besteller zu zahlen.

14.2.

Die Höhe der insgesamt vom Lieferanten an den Besteller zu zahlenden Vertragsstrafe wird auf 5 % der im Einzelvertrag insgesamt vereinbarten Nettovergütung begrenzt.

14.3.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Bestellers gegen den Lieferanten neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche des Bestellers angerechnet.

14.4.

Der Besteller ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

### 15. Bürgschaften und Bareinbehalt

15.1.

Die nachfolgenden Klauseln dieser Ziffer 15. finden nur dann insgesamt oder hinsichtlich einzelner Klauseln Anwendung, wenn in dem entsprechenden Einzelvertrag deren Geltung insgesamt oder nur hinsichtlich einzelner Klauseln ausdrücklich vereinbart ist.

15.2.

Der Lieferant hat dem Besteller innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss eines Einzelvertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland in Höhe von 10 % der im Einzelvertrag vereinbarten Nettovergütung zu übergeben. Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss der Absicherung aller Ansprüche des Bestellers auf Erfüllung sämtlicher Pflichten des Lieferanten aus dem Einzelvertrag dienen.

15.3.

Der Besteller ist bis zum Erhalt der vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft dazu berechtigt, von Rechnungen des Lieferanten einen Bareinbehalt bis zu der für die Vertragserfüllungsbürgschaft vereinbarten Summe vorzunehmen.

15.4.

Der Lieferant hat dem Besteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung eine Mängelhaftungsbürgschaft eines zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland in Höhe von 5 % der gemäß dem Einzelvertrag in Rechnung gestellten Nettovergütung zu übergeben. Die Mängelhaftungsbürgschaft muss der Absicherung aller auf Geldzahlung gerichteten Mängelansprüche des Bestellers aus dem Einzelvertrag dienen.

15.5.

Der Besteller ist bis zum Erhalt der vertragsgemäßen Mängelhaftungsbürgschaft dazu berechtigt, von der Schlussrechnung des Lieferanten einen Bareinbehalt bis zu der für die Mängelhaftungsbürgschaft vereinbarten Summe vorzunehmen.

15.6.

Ist der Besteller nach dem entsprechenden Einzelvertrag zu einer Anzahlung verpflichtet, wird die Anzahlung nicht fällig, bevor der Lieferant dem Besteller eine Anzahlungsbürgschaft eines zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland in Höhe der jeweils fälligen Anzahlung übergeben hat. Die Anzahlungsbürgschaft muss der Absicherung aller etwaigen Ansprüche des Bestellers Rückzahlung der Anzahlung dienen.

15.7.

Jede vorstehend in Ziffer 15. geregelte Bürgschaft muss unbefristet sein, schriftlich sein, den Verzicht auf die Einrede der Vorklage enthalten, das Recht zur Hinterlegung ausschließen, die ausschließliche Anwendung des Rechts Deutschlands vorsehen, als Gerichtsstand den Sitz des Bestellers vorsehen und die Erklärung beinhalten, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

## 16. Qualitätskontrolle

### 16.1.

Der Lieferant gibt die Zusicherung, über ein gemäß der DIN EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und für die Dauer der Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten.

### 16.2.

Der Lieferant gibt die Zusicherung, seine Leistungen vor deren Überlassung an den Besteller einer Kontrolle in Bezug auf die vertragsgemäße Funktion, die Freiheit von Beschädigungen und die Freiheit von sonstigen Mängeln zu unterziehen.

### 16.3.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller und oder dem vom Besteller benannten Abnehmer der Leistungen bei Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Werktagen eine Besichtigung und Prüfung der bestellten Leistungen bereits während des Herstellungsprozesses vor deren Überlassung an den Besteller zu gestatten und zu diesem Zweck Zutritt zu den eigenen Betriebsstätten zu gewähren.

## 17. Aufbewahrung der vom Besteller beigestellten Sachen

Der Lieferant ist verpflichtet, ihm vom Besteller beigestellte Sachen entgegenzunehmen, diese als vom Besteller beigestellte Sachen zu kennzeichnen, diese bei der Entgegennahme auf äußerlich erkennbare Fehler oder Beschädigungen zu überprüfen, deren Entgegennahme unverzüglich durch Rücksendung des quittierten Lieferscheins zu bestätigen, diese für bis zu 3 Monate auf eigene Kosten einzulagern und auf Verlangen des Bestellers zusammen mit der eigenen Leistung an den vom Besteller zu benennenden Abnehmer zu versenden.

## 18. Schlussbestimmungen

### 18.1.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines entsprechenden Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. § 139 BGB wird abbedungen. An die Stelle der weggefallenen Bestimmung tritt eine Ersatzbestimmung, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Bevorstehendes gilt analog auch für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen oder ein entsprechender Einzelvertrag eine regelungsbedürftige und regelungsfähige Lücke aufweist.

18.2.

Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr Anwendung.

18.3.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem entsprechenden Einzelvertrag ist der Sitz des Bestellers, sofern keine andere ausschließliche Zuständigkeit besteht.